

Geschäftsverzeichnismrn. 4106, 4107, 4108,
4110, 4111, 4112, 4113, 4117, 4129, 4130,
4131 und 4132

Urteil Nr. 143/2007
vom 22. November 2007

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 177 (« Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters ») des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von Anne-Sophie Boonen und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 23. und am 27. Dezember 2006 und am 3., am 24. und am 25. Januar 2007 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 26. und am 28. Dezember 2006 und am 4., am 25. und am 26. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigklärung von Artikel 177 (« Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters ») des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2006, zweite Ausgabe): Anne-Sophie Boonen, wohnhaft in 3806 Velm, Rembert Schrijversstraat 47, Dirk Sterckx, wohnhaft in 2370 Arendonk, Klavervelden 2, David Martens, wohnhaft in 9220 Hamme, Petrus Van der Jeugdlaan 21, Erik Van de Put, wohnhaft in 2800 Mecheln, Rembert Dodoensstraat 95, Eddy Steemans, wohnhaft in 2370 Arendonk, Kerkstraat 83, Karl Debaillie, wohnhaft in 8904 Ypern, Vanheulestraat 1, Geert Barbier, wohnhaft in 8200 Sint-Michiels (Brügge), Vogelzangdreef 28, Dirk Coolens, wohnhaft in 9420 Erpe-Mere, Ottergemdorp 49, Monique Coomans, wohnhaft in 2450 Meerhout, Lilstraat 16, Hendrik Faveere, wohnhaft in 2450 Meerhout, Lilstraat 16, Raoul Creemers, wohnhaft in 3670 Meeuwen-Gruitrode, Wandelstraat 24, und David Verelst, wohnhaft in 3200 Aarschot, Felix Daelslaan 38/5.

Diese unter den Nummern 4106, 4107, 4108, 4110, 4111, 4112, 4113, 4117, 4129, 4130, 4131 und 4132 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Tom Barbé, wohnhaft in 9000 Gent, Kortrijksesteenweg 619, und Michel Daeninck, wohnhaft in 9940 Evergem, Wittemoer 33,

- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 19. Juli 2007 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. Oktober 2007 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hat, in einem spätestens am 17. September 2007 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zukommen lassen, die nachstehenden Fragen zu beantworten:

« - Welchen Bedingungen unterlagen einerseits der Fachbereich Immobilien und andererseits der Fachbereich Topographie hinsichtlich der Studiendauer, des Inhaltes des Ausbildungsprogramms und des Diploms aufgrund der am 31. August 1995 darauf anwendbaren Vorschriften?

- Welchen Bedingungen unterlag der Fachbereich Immobilien hinsichtlich der Studiendauer, des Inhaltes des Ausbildungsprogramms und des Diploms aufgrund des Dekrets vom 13. Juli 1994 vor der Umwandlung in eine Bachelorausbildung? ».

Ergänzungsschriftsätze würden eingereicht von

- den klagenden Parteien David Martens (Rechtssache Nr. 4108), Karl Debaillie (Rechtssache Nr. 4112) und Dirk Coolens (Rechtssache Nr. 4117),
- den intervenierenden Parteien Tom Barbé und Michel Daeninck.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007

- erschienen
 - . Anne-Sophie Boonen (Rechtssache Nr. 4106), David Martens (Rechtssache Nr. 4108), Erik Van de Put (Rechtssache Nr. 4110), Karl Debaillie (Rechtssache Nr. 4112), Geert Barbier (Rechtssache Nr. 4113), Dirk Coolens (Rechtssache Nr. 4117), Monique Coomans (Rechtssache Nr. 4129), Raoul Creemers (Rechtssache Nr. 4131) und David Verelst (Rechtssache Nr. 4132),
- RA P. Devers, in Gent zugelassen, für Tom Barbé und Michel Daeninck,
- . RA O. Van Outryve, ebenfalls RA S. Odeurs, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen betreffen Artikel 177 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen. Diese Bestimmung lautet:

« Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' *d*) Diplom eines graduierten " Landmesser-Immobiliensachverständigen ", ergänzt durch ein Zeugnis über das Bestehen der integrierten Prüfung zur Ausstellung der Titel eines Landmesser-Immobiliensachverständigen, oder Diplom eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, sofern auf dem Diploma Supplement oder einer Bescheinigung der Hochschule, die das Diplom ausstellt, der Wahlbereich " Vermessen " vermerkt ist, ' ».

B.1.2. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d) des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters, abgeändert durch die angefochtene Bestimmung, lautet:

«Niemand darf den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben oder die Berufsbezeichnung eines Landmesser-Gutachters oder einen anderen Titel führen, der den Eindruck erweckt, dass er den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausübt, ohne folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Inhaber eines der folgenden Befähigungsnachweise sein:

[...]

d) Diplom eines graduierten 'Landmesser-Immobiliensachverständigen', ergänzt durch ein Zeugnis über das Bestehen der integrierten Prüfung zur Ausstellung der Titel eines Landmesser-Immobiliensachverständigen, oder Diplom eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, sofern auf dem Diploma Supplement oder einer Bescheinigung der Hochschule, die das Diplom ausstellt, der Wahlbereich 'Vermessen' vermerkt ist, ».

B.2.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4106 ist Studentin « Bachelor in Immobilien - Studienrichtung des letzten Jahres Landmesser ». Sie bemängelt im Wesentlichen, dass in der angefochtenen Bestimmung der Bachelorgrad nicht angeführt sei.

B.2.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4107, 4108, 4110, 4111, 4112, 4113, 4117, 4129, 4130, 4131 und 4132 besitzen das Diplom eines Graduierten in Topographie. Sie bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung die Topographen nicht in die Liste von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 aufnehme.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat ficht das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 4106 an, da die von dieser Partei angeführten Klagegründe auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung beruhen.

B.3.2. Wenn eine Einrede der Unzulässigkeit, die aus einem mangelnden Interesse abgeleitet ist, sich auch auf die Tragweite, die den angefochtenen Bestimmungen zu verleihen ist, bezieht, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

B.4.1. Der Ministerrat ficht ebenfalls das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4107, 4108, 4110, 4111, 4112, 4113, 4117, 4129, 4130, 4131 und 4132 sowie der intervenierenden Parteien an, da die angefochtene Bestimmung die Rechtslage dieser klagenden und intervenierenden Parteien nicht geändert habe.

B.4.2. Die angefochtene Bestimmung ändert Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 ab. In dieser Bestimmung sind die Befähigungsnachweise angeführt, die man besitzen muss, um den Beruf eines Landmesser-Gutachters auszuüben oder um die Berufsbezeichnung eines Landmesser-Gutachters zu führen. Da die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4107, 4108, 4110, 4111, 4112, 4113, 4117, 4129, 4130, 4131 und 4132 und die intervenierenden Parteien die nachteiligen Rechtsfolgen anfechten, die die angefochtene Bestimmung mit dem Besitz ihrer Diplome verbinde oder die die angefochtene Bestimmung für den von ihnen ausgeübten Beruf habe, weisen sie das erforderliche Interesse auf.

B.4.3. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5.1. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung einerseits und gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung andererseits an.

B.5.2. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung findet grundsätzlich vor der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung statt.

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.6. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 24, 127 § 2 und 143 § 1 der Verfassung und gegen die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.7. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Zuständigkeiten der Gemeinschaften für den Unterricht verstoße, indem sie einen Titel als Graduierter verwende, der in der Flämischen Gemeinschaft nicht benutzt werde, und indem sie eine integrierte Prüfung vorschreibe, die in der Flämischen Gemeinschaft nicht organisiert werde. Nach Auffassung dieser Parteien müsse der föderale Gesetzgeber die Gesetzgebung über die Niederlassungsbedingungen der Entwicklung der Unterrichtsgesetzgebung der Gemeinschaften anpassen.

B.8.1. Es ist zu unterscheiden zwischen einerseits der Unterrichtsgesetzgebung, für die die Gemeinschaften zuständig sind, und andererseits einer Regelung über den Zugang zu einem Beruf, für die der föderale Gesetzgeber zuständig ist. Das Festlegen eines Unterrichtsprogramms, auf dessen Grundlage ein Diplom erworben werden kann, ist eine Unterrichtsangelegenheit. Den Zugang zu einem Beruf vom Besitz eines Diploms oder von anderen Voraussetzungen abhängig zu machen, bedeutet, die Niederlassungsbedingungen zu regeln.

B.8.2. Es obliegt also dem föderalen Gesetzgeber zu bestimmen, welche Diplome er bei der Regelung des Zugangs zu einem Beruf berücksichtigt, unter der Bedingung, dass er dabei gleichwertige Diplome auf die gleiche Weise behandelt und die von den Gemeinschaften angenommenen Rechtsvorschriften berücksichtigt.

B.9. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die Befähigungsnachweise, die für die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters oder zur Führung der Berufsbezeichnung eines Landmesser-Gutachters erforderlich sind, dem durch die Flämische Gemeinschaft in diesem Bereich organisierten Unterricht anzupassen. Die angefochtene Bestimmung wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Kapitel II Artikel 2 Nr. 1 zählt die Diplombedingungen für die Ausübung des Berufs und das Führen des Titels eines Landmesser-Gutachters auf. Im ursprünglichen Buchstaben d) werden

die Diplome eines 'graduierten Landmesser-Immobiliensachverständigen' und eines 'Graduierten in Bautechnik und Immobilien, Fachbereich Vermessen' angeführt. Das erste Diplom wird in der Französischen Gemeinschaft verliehen, das zweite verweist auf die in der Flämischen Gemeinschaft organisierte Ausbildung.

Die letztgenannte Ausbildung hat es jedoch nie unter dieser Bezeichnung in der Flämischen Gemeinschaft gegeben; folglich wurden auch nie Diplome mit dieser Bezeichnung ausgestellt. Der Gesetzgeber hat damit eindeutig die Grundausbildung eines Zyklus Bautechnik, Fachbereich Immobilien, 'Wahlbereich Vermessen', gemeint, so wie sie seit dem akademischen Jahr 1995-1996 organisiert wird gemäß dem Dekret vom 13. Juli 1994 über die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft. Der Erlass der Flämischen Regierung vom 19. Juli 1995 über die Reform der Ausbildungen und Fachbereiche der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft führt Artikel 314*bis* dieses Dekrets aus. Die Umwandlungstabelle, die diesem Erlass beigelegt ist, zeigt im Übrigen eindeutig, aus welchen Abteilungen nach der 'alten' Struktur mit Abteilungen und Fachbereichen die 'neuen' Ausbildungen und Fachbereiche entstanden sind, und welche Abteilungen zu diesem Zeitpunkt endgültig abgebaut wurden und folglich keine direkten Nachfolger in der neuen Struktur erhalten haben.

Um zu vermeiden, dass die Ausbildungsabsolventen mit diesem korrekten Diplom von der Ausübung des Berufs und der Führung des Titels ausgeschlossen würden, wird die korrekte Bezeichnung in das Gesetz vom 11. Mai 2003 eingetragen. [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, SS. 114-115).

B.10. Insofern die klagenden Parteien der angefochtenen Bestimmung vorwerfen, eine integrierte Prüfung vorauszusetzen, die in der Flämischen Gemeinschaft nicht organisiert wird, stellt der Hof fest, dass das Bestehen der integrierten Prüfung nur für die graduierten « Landmesser-Immobiliensachverständigen » in der Französischen Gemeinschaft - für die das Bestehen dieser Prüfung eine Bedingung zum Erhalt des betreffenden Diploms ist - verlangt wird.

B.11. Insofern die klagenden Parteien bemängeln, dass in der angefochtenen Bestimmung ein Titel verwendet werde, der in der Flämischen Gemeinschaft nicht benutzt werde, ist zu bemerken, dass der durch den Gesetzgeber verwendete Titel der in Anlage I des Dekrets vom 13. Juli 1994 über die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft angegebenen Grundausbildung mit einem Zyklus, die die Hochschulen organisieren können und für die sie den entsprechenden Grad verleihen können, entspricht. Gemäß dem Erlass der Flämischen Regierung vom 19. Juli 1995 über die Reform der Ausbildungen und Fachbereiche der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft ersetzt diese Ausbildung ab dem akademischen Jahr 1995-1996 die zuvor bestehende Abteilung Bautechnik, Fachbereich Immobilien.

B.12. Gemäß Artikel 123 § 1 des Dekrets vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern können die Hochschulen jedoch ihre Grundausbildungen, die sie durch das Hochschuldekret oder aufgrund desselben im akademischen Jahr 2001-2002 anbieten können, in Bachelor- und Master-Ausbildungen umwandeln. Die Bachelor-Ausbildungen, die die zuvor bestehenden Ausbildungen ersetzen, führen zum Grad eines Bachelors (Artikel 11 des vorerwähnten Dekrets).

Daraus ergibt sich, dass die Grundausbildung, für die der Grad eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, verliehen wird, in eine Ausbildung umgewandelt wird, die zum Grad eines Bachelors in Immobilien führt.

B.13. Falls die angefochtene Bestimmung in dem Sinne ausgelegt wird, dass die Inhaber dieses Diploms, das die Grundausbildung als Graduierte in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, ersetzt, nicht über das erforderliche Diplom verfügen, um den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben oder die Berufsbezeichnung eines Landmesser-Gutachters führen zu dürfen, müsste daraus abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber gegen die Zuständigkeit der Gemeinschaften für das Unterrichtswesen verstoßen hat, indem er bei der Ausübung der Zuständigkeit, die ihm durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verliehen wurde, die durch die Gemeinschaften angenommene Regelung unzureichend berücksichtigt hat.

B.14. Die angefochtene Bestimmung ist daher notwendigerweise so auszulegen, dass das Bachelor-Diplom, das das Diplom eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, ersetzt, damit gleichgestellt wird und dass die Inhaber dieses Diploms, sofern sie die anderen Bedingungen erfüllen, den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben und die Berufsbezeichnung eines Landmesser-Gutachters führen dürfen.

B.15. Vorbehaltlich der in B.14 erwähnten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.16. In einem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, weil einerseits die Bachelor und andererseits die Graduierten in Topographie nicht über die erforderlichen Befähigungsnachweise verfügten, um den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben oder die Berufsbezeichnung eines Landmesser-Gutachters führen zu können und die Inhaber des Diploms eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, wohl, obwohl sie alle drei zum gleichen Studienbereich gehörten.

B.17. Da die angefochtene Bestimmung auf die in B.14 angeführte Weise auszulegen ist, besteht der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Inhabern des Diploms eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, und andererseits den Inhabern des Bachelor-Diploms, das dieses Diplom ersetzt, nicht.

B.18.1. Bezüglich des Diploms eines Graduierten in Topographie wurde während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Mai 2003 bereits die Frage aufgeworfen, warum dieses Diplom keinen Zugang zum Beruf oder zum Titel eines Landmesser-Gutachters gewähre. In diesem Zusammenhang erklärte der Minister:

« Die Topographen werden jedoch nicht beibehalten. Die Topographen stellen gerade eine der Kategorien dar, von denen die Landmesser absolut nicht wollten, dass sie auf die gleiche Weise eingestuft würden. Sie wurden nicht beibehalten in der Grundlage des königlichen Erlasses, so dass dieser nicht auf sie anwendbar ist » (*Ausführlicher Bericht*, Kammer, 19. März 2003, CRIV 50 PLEN 338, S. 68).

Auf die Frage, ob dies bedeute, dass die Topographen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 2003 tätig gewesen seien, nun ihre Berufstätigkeit einstellen müssten, antwortete der Minister:

« Nein, natürlich nicht. Es geht darum, dass die Topographen als Gruppe nicht beibehalten wurden, doch dass diejenigen, die als Landmesser anerkannt sind, hingegen wohl beibehalten werden; dies ist ja ein erworbenes Recht. Dies ist nämlich klar. Es erscheint selbstverständlich, doch vielleicht ist es gut, es zu sagen » (ebenda, SS. 68-69).

B.18.2. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 2003 wurde der Minister der Wirtschaft, der Energie, des Außenhandels und der Wissenschaftspolitik bezüglich des Behandlungsunterschieds zwischen den Inhabern des Diploms eines Graduierten in Topographie einerseits und eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, Wahlbereich Vermessen, andererseits befragt. Der Minister antwortete:

« Ich stelle fest, dass das Diplom eines Graduierten in Topographie nicht in die Berufsliste des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Regelung des Berufs und auch nicht in den KE vom 18. Januar 1995, der durch das vorerwähnte Gesetz aufgehoben wurde, aufgenommen worden ist. Man kann folglich davon ausgehen, dass es damals nicht als gleichwertig angesehen wurde. [...] »

Das Gesetz sieht nach einer Stellungnahme des Hohen Rates für Selbständige und KMB die Möglichkeit vor, ein Diplom anzuerkennen, das durch gleich welche andere Einrichtung mit einem durch den König anerkannten vergleichbaren Niveau ausgestellt wurde. Dieses Verfahren kann auf der Grundlage einer ordnungsgemäß untermauerten Akte vorgesehen werden » (*Ausführlicher Bericht*, Kammer, 13. April 2005, CRIV 51 COM 558).

B.18.3. In der Fortsetzung dieser Antwort hat der Minister des Mittelstands und der Landwirtschaft eine Stellungnahme des Hohen Rates für Selbständige und KMB angefordert. In ihrer Stellungnahme vom 29. September 2005 schlussfolgerte diese Instanz, dass das Diplom eines Graduierten in Topographie nicht als gleichwertig mit dem Diplom eines « Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, Wahlbereich Vermessen » angesehen werden könne. Der Hohe Rat berief sich unter anderem darauf, dass in der Flämischen Gemeinschaft das Diplom eines Topographen etwa 1 260 Unterrichtsstunden umfasst, während das Diplom eines Bachelors in Bautechnik 1 800 Unterrichtsstunden umfasst, sowie darauf, dass das Diplom eines Topographen keine spezifischen Fächer aus der Ausbildung zum Landmesser beinhaltet. Der Hohe Rat schlussfolgerte:

« Nur die Ausbildung zum 'vastgoed-landmeter' kann den gesetzlichen Anforderungen entsprechen unter der Bedingung, dass sie ergänzt wird durch ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung zur Ausstellung der Titel eines Landmesser-Immobilienfachverständigen ».

B.18.4. In ihrer Antwort auf die vom Hof gestellten Fragen weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass im Gegensatz zum Standpunkt des Hohen Rates für Selbständige und KMB das Ausbildungsprogramm für Graduierte in Topographie inhaltlich demjenigen für Graduierte in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, Wahlbereich Vermessen, ähnlich oder gleichwertig ist.

B.19.1. Im Übrigen unterscheidet sich der Fachbereich, der dem Diplom eines Graduierten in Topographie zugrunde liegt, von demjenigen des Diploms eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien. Innerhalb der sogenannten « alten Struktur » der Ausbildungen und Fachbereiche der Hochschulen der Flämischen Gemeinschaft, nämlich der « Bedingungen, die eine Abteilung oder ein Fachbereich hinsichtlich der Studiendauer, des Inhaltes des Ausbildungsprogramms und des Diploms erfüllen musste auf der Grundlage der hierfür am 31. August 1995 geltenden Regelung » (Artikel 1 Nr. 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 19. Juli 1995), wird innerhalb der Abteilung Bautechnik nämlich zwischen den Fachbereichen Bautechnik, Immobilien und Topographie unterschieden.

Wie in B.11 angeführt wurde, ersetzt die Ausbildung Bautechnik, Fachbereich Immobilien, ab dem akademischen Jahr 1995-1996 die zuvor bestehende Abteilung Bautechnik, Fachbereich Immobilien. Der Fachbereich Topographie wurde hingegen abgebaut.

B.19.2. Schließlich verlangt die angefochtene Bestimmung neben dem Diplom eines Graduierten in Bautechnik, Fachbereich Immobilien, gleichzeitig ein « Diploma Supplement » oder eine Bescheinigung, worin der Wahlbereich « Vermessen » angegeben ist.

B.20. Angesichts des Vorstehenden konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise annehmen, dass das Diplom eines Graduierten in Topographie nicht mit den Diplomen, die in der angefochtenen Bestimmung angeführt sind, gleichwertig war.

B.21. Der Klagegrund ist ungegründet.

In Bezug auf den von den intervenierenden Parteien angeführten neuen Klagegrund

B.22. Die intervenierenden Parteien führen einen « ergänzenden und neuen Klagegrund » wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, insofern Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben b) bis d) drei Diplomen von unterschiedlichem Niveau (Universität, Hochschulunterricht des langen Typs, Hochschulunterricht des kurzen Typs) auf gleiche Weise Zugang zum Beruf eines Landmesser-Gutachters und zum Führen der Berufsbezeichnung gewähre. Nach Darlegung dieser Parteien verstoße diese Gleichbehandlung von Personen, die

sich hinsichtlich ihrer Diplome in unterschiedlichen Situationen befänden, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.23. Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlaubt es nur, dass neue Klagegründe angeführt werden durch die Institutionen und die in den Artikeln 76, 77 und 78 dieses Gesetzes vorgesehenen Personen. Der neue Klagegrund, den die intervenierenden Parteien in ihrem Schriftsatz anführen, ist daher unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.14 erwähnten Auslegung zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 22. November 2007, durch den Vorsitzenden M. Bossuyt in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten emeritierten Vorsitzenden A. Arts.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt